

Händler- und Ausstellerinformation

Lebensmittelkennzeichnung und Geschäftspraktiken

Lebensmittel- und Allergenkennzeichnung

Am 13.12.2014 wurde ein neuer Regelungsrahmen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln (und deren Inhaltsstoffen) rechtsverbindlich. Maßgeblich ist hierfür die Verordnung Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV). Diese Verordnung gilt als unmittelbarer Rechtsakt der Gemeinschaft grundsätzlich einheitlich in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und löst – im Rahmen seiner Geltungshoheit – nationale Regelungen wie etwa die deutsche Lebensmittelkennzeichnungsverordnung ab.

Die LMIV gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Zentrale Neuerung ist der Umgang mit Allergenen. Hierbei ist vom Unternehmer insbesondere der Anhang II der LMIV zu beachten. Lebensmittelunternehmer sind auch so genannte „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“. Dies sind gem. Art. 2 Abs. 2 LMIV „Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden“. Danach gelten die Regeln auch für Marktstände.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und praktischen Umständen Regelungen über die Bereitstellung von Informationen über nicht verpackte Lebensmittel festzulegen. Der deutsche Gesetzgeber hat zum Stichtag der Geltung der LMIV dementsprechend zusätzlich die „vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung“ (VorLMIEV) verab-

schiedet, in der insbesondere die Art und Weise der Allergenkennzeichnung (ausschließlich) für den Bereich der losen Ware geregelt ist. Obgleich die Verbraucher in solchen Fällen kaum andere Informationen verlangen, betrachten sie Informationen über potenzielle Allergene als sehr wichtig. Es hat sich gezeigt, dass die meisten Fälle von Lebensmittelallergien durch nicht verpackte Lebensmittel ausgelöst werden. Deshalb sollten die Verbraucher Informationen über potenzielle Allergene immer erhalten (vergleiche Erwägungsgrund 48 der LMIV).

Die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sind zum 13.12.2014 ebenfalls geändert worden.

Zwar sind unter anderem Spirituosen, alkoholhaltige Erfrischungsgetränke u. Ä. nach Art. 16 Abs. 4 LMIV von der Verpflichtung zur Angabe des Zutatenverzeichnisses und der Nährwertkennzeichnung ausgenommen, dies entbindet aber nicht von den übrigen Pflichtinformationen nach der LMIV. So muss unter anderem beispielsweise auch bei Spirituosen (z. B. Glühwein) eine Allergenkennzeichnung erfolgen. Die Informationspflichten in der LMIV ergeben sich dabei überwiegend aus Art. 9 Abs. 1 und 10 LMIV.

Es ist zu unterstreichen, dass die Verordnung den besonderen Belangen kleiner Unternehmen besondere Rechnung trägt. Sie ist nämlich so gestaltet, dass auch Händler auf vorgelagerten Marktstufen, die ihrerseits nur an gewerbliche Wiederverkäufer verkaufen, die Angaben, die eigentlich erst auf der letzten Marktstufe zwingend vorgeschrieben sind, dem Zwischenhändler und gewerblichen Wiederverkäufern und den sog. „Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung“ mitteilen müssen (vgl. Art. 8 Abs. 7 Ziff. A LMIV), sodass auch kleine und mittelständische Betriebe in der Lage sind, die Allergenlisten zu erstellen. Die notwendigen Angaben erhalten Sie von den jeweiligen Großhändlern.

Bitte beachten Sie: eine korrekte Lebensmittelkennzeichnung liegt im-

mer im Verantwortungsbereich des Unternehmers. Es existiert keine Bringschuld von Behörden- oder Verbraucherseite. Die Kennzeichnungsregeln gelten zudem auch für Angebote von gemeinnützigen Einrichtungen; dies jedenfalls dann, wenn diese im unmittelbaren Wettbewerb mit gewerblichen Anbietern stehen.

Unlautere Geschäftspraktiken

Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) hat einen neuen Rechtsrahmen für Werbemaßnahmen und Vertriebsaktionen gegenüber Verbrauchern geschaffen. Durch die Regelung wird das Recht im Umgang mit Verbrauchern (B2C-Markt) in allen EU-Staaten vereinheitlicht. Die Richtlinie enthält eine Reihe von Regelungen, darunter (1.) produktbezogene, (2.) unternehmensbezogene und (3.) verbraucherbezogene. Sie wurde in Deutschland in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eingefügt.

Zu den unternehmensbezogenen Regelungen zählt die Richtlinie u. A. die Art des Vertriebs, Aussagen oder Symbole jeder Art, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen, sich auf eine Zulassung des Gewerbetreibenden beziehen, Person, Eigenschaften oder Rechte des Gewerbetreibenden oder seines Vertreters wie Identität und Vermögen, Befähigungen, Status, Zulassung, Mitgliedschaften, Beziehungen, gewerbliche oder kommerzielle Eigentumsrechte, Rechte an geistigem Eigentum, Auszeichnungen, Ehrungen sowie Einhaltung von Verhaltenskodizes.

Insbesondere ist auf die Verpflichtungen nach § 5a Abs. 3 UWG hinzuweisen. Hiernach hat der Unternehmer, wenn er mit Preisen und Produkteigenschaften wirbt, alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung und seine Identität und Anschrift (und gegebenenfalls die Identität und Anschrift des Unternehmers, für den er handelt), einschließlich des Rechtsformzusatzes, anzugeben.

Links und weitere Informationen

Die EU-Lebensmittelinformationsverordnung kann im EUR-Lex-Dienst (eur-lex.europa.eu) der EU-Kommission eingesehen werden. Die vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (VorLMIEV), sowie das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) können auf der Internet-seite www.gesetze-im-internet.de eingesehen werden. Einen Leitfaden zur UGP-Richtlinie, sowie weitere wertvolle Informationen zur Rechtslage erhalten Sie (fast ausnahmslos kostenlos) bei der Wettbewerbszentrale (wettbewerbszentrale.de) oder bei Ihrer IHK oder Handwerkskammer. Der Gesetzestext des UWG ist ebenfalls unter www.gesetze-im-internet.de einsehbar.